

## Was sind Pflegezeiten?

Seit dem 1. Januar 2015 ist es einfacher, den Beruf und die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen miteinander zu verbinden. Verschiedene Formen von Pflegezeiten ermöglichen den Arbeitnehmer/innen sich für eine begrenzte Zeitdauer von der Arbeit freistellen zu lassen oder in Teilzeit zu arbeiten, ohne dadurch den Arbeitsplatz zu gefährden.

## Voraussetzungen für die Inanspruchnahme?

Grundsätzlich müssen die zu pflegende Personen als nahe Angehörige gelten. Das sind: Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Schwieger- und Enkelkinder, Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwager.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

**Pflegestützpunkt  
Südlicher Breisgau  
Kirchstraße 9  
79189 Bad Krozingen**

## Wir sind für Sie erreichbar:

Montag - Freitag  
Gerne vereinbaren wir nach telefonischer Rücksprache einen Beratungstermin

- im Pflegestützpunkt
- bei Ihnen zu Hause

**Tel: 07633 – 80 90 85 6**

Fax: 07633 – 80 90 85 7  
info@pflugestuetzpunkt-breisgau-  
hochschwarzwald.de

**Weitere Informationen:**  
[www.pflugestuetzpunkt-breisgau-  
hochschwarzwald.de](http://www.pflugestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de)

(Stand 2022)  
© pflegestützpunkt südlicher breisgau



## Pflegezeiten Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD  
STANDORT BAD KROZINGEN/SÜDLICHER BREISGAU

# Übersicht der wichtigsten Merkmale des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes

Pflegezeitgesetz				Familienpflegezeitgesetz
	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Sterbebegleitung	Familienpflegezeit
Rechtsanspruch Freistellung	Ja	Ja (ab 16 Beschäftigten)	Ja (ab 16 Beschäftigten)	Ja (ab 26 Beschäftigten) (Ohne Auszubildende)
Vorraussetzung	Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad	Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad
Dauer	max. 10 Tage	max. 6 Monate	max. 3 Monate	max. 24 Monate
Lohnersatzoptionen	Pflegeunterstützungsgeld (Pflegekassen)	zinsloses Darlehen BAFzA	zinsloses Darlehen BAFzA	zinsloses Darlehen BAFzA
Ankündigungsfrist	keine	10 Tage (8 Wochen, sofern Pflegezeit als Anschluss an Familienpflegezeit beantragt wird)	10 Tage	8 Wochen (3 Monate, sofern Familienpflegezeit als Anschluss an Pflegezeit beantragt wird)
Kündigungsschutz	ja	ja	ja	ja
Mindestarbeitszeit	nein	nein	nein	15 Std./Woche

**Wichtig:** Pflegezeit (6 Monate), Sterbebegleitung (3 Monate) und Familienpflegezeit (24 Monate) dürfen gemeinsam 24 Monate nicht überschreiten.

**Anmerkung:** Der Pflegegrad 1 ist von den finanziellen Leistungen her kein voller Pflegegrad. Trotzdem kann auch für Pflegegrad 1 eine Pflege- und Familienpflegezeit bzw. kurzzeitige Arbeitsverhinderung beantragt werden.